

Prüfung Schulrecht - noch ein paar Fragen

Beitrag von „Mooonaaa“ vom 19. September 2010 13:28

noch eine Frage:

In der Schulkonferenz (in Baden-Würtemberg; Zusammensetzung: Schulleiter, 3 Eltern, 3 Schüler, 6 Lehrer) hat der Schulleiter den Vorsitz. Stellvertretender Vorsitzender ist der Elternbeiratsvorsitzende.

Nehmen wir an, der Schulleiter ist verhindert. Wer hat dann den Vorsitz?

Der stellvertretende Schulleiter als *ständiger Vertreter* des Schulleiters oder der Elternbeiratsvorsitzende?

Eigentlich müsste es ja dann der stellvertretende Schulleiter sein, oder? Es handelt sich ja immer noch um Schulangelegenheiten... Allerdings ist ja der Elternbeiratsvorsitzende in der Schulkonferenz der stellvertretende Vorsitzende...

Hmmmm...

Wie wäre es z.B. in der GLK? Dann wäre es doch sicher der stellvertretende Schulleiter?